



INHALT:

Bekanntmachung – Gewässerausbau zur Renaturierung (Aufweitung) des Rohrbächleins auf den Grundstücken Fl.Nr. 178 und 180, Gemarkung Waal (Kompensationsmaßnahme);

Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Gemeinde Reichertshausen – Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024

Sparkasse Pfaffenhofen – Kraftloserklärung von Sparurkunden

Landratsamt

Gewässerausbau zur Renaturierung (Aufweitung) des Rohrbächleins auf den Grundstücken Fl.Nr. 178 und 180, Gemarkung Waal (Kompensationsmaßnahme)

Standortbezogene Vorprüfung einer UVP-Pflicht im Einzelfall

Die Gemeinde Rohrbach plant den Neubau eines Geh- und Radweges zwischen Rohrbach und Waal entlang der Gemeindeverbindungsstraße. Im Rahmen dessen ist im Bereich zwischen der neuen Autobahnbrücke und dem Ortseingang Waal die Renaturierung des Rohrbächleins geplant als Kompensationsmaßnahme aus dem Wasserrecht für das Baugebiet „Pfannenstiel II“.

Im Wasserrechtsverfahren ist im Rahmen einer standortbezogenen Vorprüfung zu prüfen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§§ 5 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des UVPG i.V.m. Nr. 13.8.2 Spalte 2 der Anlage zu diesem Gesetz).

Die Vorprüfung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf. Nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Feststellung.

1. Merkmale des Vorhabens

Zur Herstellung eines naturnahen geschwungenen Gewässers, sowie die Schaffung retentionswirksamer Feuchtbiopte wird das Rohrbächlein auf einer Länge von rund 400 m in geschwungener Linienführung nach Norden verlegt und naturnah mit Prall- und Gleitufeln ausgebaut. Auf die Gewässersohle wird autochtones Kiesmaterial aufgebracht. Das Gelände zwischen Altwasser und neuem Gewässerlauf wird großzügig abgetragen, Insel- und Uferstreifen werden aus der Nutzung genommen, das Altgerinne bleibt als Feuchtbiotop erhalten und in den Abzweigungsbereichen des neuen Gewässers wird jeweils ein kurzer Altbachabschnitt knapp über Mittelwasser mittels Steinmatratzeneinbau verschlossen. Verlorengegangener Retentionsraum wird durch die Abgrabungen ausgeglichen.

2. Standort und Wertung der Umweltauswirkungen

Es liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten, gemäß den in der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien, vor (§ 9 Abs. 4 UVPG, § 7 Abs. 2 Satz 3 UVPG und Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG). Die überschlägige Prüfung kann daher nach der ersten Stufe mit dem Ergebnis abgeschlossen werden, dass das o.g. Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung schließt nicht die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens ein und ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayerischen Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm, Sachgebiet 42 – Wasserrecht, Zi. A 124, Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen während der Öffnungszeiten eingeholt werden.

Diese Bekanntmachung finden Sie aufgrund Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetzes i.V.m. § 5 Abs. 2 UVPG auch auf unserer Homepage unter www.landkreis-pfaffenhofen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/oeffentliche-Bekanntmachungen/

Pfaffenhofen a.d. Ilm, den 29.04.2024

42/641-12/20230253

Albert Gürtner
Landrat

Abwasserzweckverband Geisenhausen-Geroldshausen

Aufgrund des § 7 der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung hat der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf	948.519 €
und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf festgesetzt.	395.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 300.000,00 € festgesetzt.

2

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 600.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Gemeinde Schweitenkirchen	60,00 %	=	360.000,00 €
Markt Wolnzach	40,00 %	=	240.000,00 €

2. Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 25.000 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm zur rechtlichen Würdigung vorgelegt.
Die Haushaltssatzung enthält genehmigungspflichtige Bestandteile.

III.

Gleichzeitig mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung wird der Haushaltsplan gem. Art. 26 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i. V. m § 4 BekV eine Woche lang nach Erscheinen des Amtsblatts im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsicht aufgelegt. Außerdem liegen die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan während des ganzen Jahres im Rathaus Schweitenkirchen - Kämmerei - innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsichtnahme bereit.

Schweitenkirchen, den 13.05.2024

gez.
Josef Heigenhauser, 1. Vorsitzender

Gemeinde Reichertshausen

Haushaltssatzung der Gemeinde Reichertshausen (Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm) für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushaltssatzung:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird
im **Verwaltungshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je 12.812.600,00 Euro
und
im **Vermögenshaushalt** in den Einnahmen und Ausgaben auf je 3.055.800,00 Euro
festgesetzt.

§2

Im Haushaltsjahr 2024 sind zur Finanzierung von Ausgaben des Vermögenshaushaltes **Kreditaufnahmen** in Höhe von **1.400.000 €** vorgesehen.

§3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden **nicht** festgesetzt.

§4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v. H.
- b) für die Grundstücke (B) 380 v. H.

2. Gewerbesteuer

350 v. H.

3

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Aufgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 2.100.000 Euro festgesetzt (Art. 73 Abs. 2 GO).

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben (so z. B. zu §§ 25 bis 27 KommHV) und den Stellenplan beziehen werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2024 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung wurde dem Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Die Haushaltssatzung wird durch Niederlegung in der Gemeindeverwaltung Reichertshausen (Zimmer Nr. 01, Erdgeschoss) im Rathaus Reichertshausen, Pfaffenhofener Straße 2, 85293 Reichertshausen in der Zeit vom 17.05.2024 bis 30.06.2024 öffentlich aufgelegt (Art. 65 Abs. 3 GO).

Reichertshausen, den 16.05.2024

gez.
Benjamin Bertram-Pfister
1. Bürgermeister

Sparkasse Pfaffenhofen

Kraftloserklärung von Sparurkunden

Durch Beschluss des Vorstandes der Sparkasse Pfaffenhofen wurde folgende Sparurkunde für kraftlos erklärt:

Sparkassenbuch Nr. 3170549202

Die Kraftloserklärung erfolgt gem. Art. 39 AGBGB.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, den 13.05.2024

Sparkasse Pfaffenhofen
-Der Vorstand-

Tino Müller

Ingrid Stocker

Tag der Veröffentlichung: 21.05.2024